

Identifizierungsleitfaden

für die Vertriebspartner der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG
zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz
(Stand 1. März 2012)

Zeichner, die sich über einen Treuhänder an geschlossenen Fonds beteiligen, sind gemäß Geldwäschegesetz (nachfolgend "GwG" genannt) zu identifizieren.

Die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (nachfolgend "Treuhänder" genannt) unterliegt bei von Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe initiierten geschlossenen Fonds, bei der die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG als Treuhänder fungiert, vollumfänglich den Pflichten des GwG. Der Treuhänder hat die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG gebeten, Pflichten nach dem GwG für sie wahrzunehmen. Die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG überträgt die Pflichten nach dem GwG, insbesondere die Identifizierungspflichten, nach Maßgabe dieses Leitfadens im Rahmen der bestehenden Vertriebsvereinbarungen auf ihre Vertriebspartner, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c (ab 01.01.2013 nach § 34f) Gewerbeordnung (nachfolgend "GewO" genannt) oder einer vergleichbaren Erlaubnis sind.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossene Fonds für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Dieser Leitfaden richtet sich an Vertriebspartner geschlossener Fonds, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34c (ab 01.01.2013 nach § 34f) GewO oder eine vergleichbare Erlaubnis besitzen und nicht bereits aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GwG verpflichtet sind (so z.B. Vertriebspartner, die (auch) eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO besitzen und Lebensversicherungen vertreiben).

Bitte beachten Sie, dass Sie die Anleger nur identifizieren dürfen, wenn

- Sie über eine entsprechende Vertriebsvereinbarung mit der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG verfügen, die Sie dazu ermächtigt,
- und die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG keinen Grund zur Annahme hat, dass Sie Ihre geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht zuverlässig erfüllen.

I. Überblick zum Thema Geldwäsche

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

- 1. Platzierung:**
Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.
- 2. Verschleierung:**
Verwischen der Spuren der illegalen Gelder durch Splittung und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.
- 3. Integration:**
Rückführung der aus kriminellen Handlungen herrührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Fonds können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister, d. h. insbesondere Treuhänder und (Unter-) Vermittler, in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher ist jede der drei Phasen relevant.

II. Hinweise für Vertriebspartner zur Durchführung der Identifizierung

1. Wer muss identifiziert werden?

Der Anleger muss identifiziert werden. Sollte der Anleger nicht der wirtschaftlich Berechtigte sein, muss neben dem Anleger zusätzlich auch der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden.

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertriebspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Hierzu zählen insbesondere:

- bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes

(z.B. Börse) notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert,

- bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen,
 - jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25% oder mehr des Vermögens kontrolliert,
 - jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25% oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist,
 - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
 - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt,
- bei Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

2. Wann muss identifiziert werden?

Der Anleger und ggf. auch der wirtschaftlich Berechtigte muss vor Annahme der Eintrittserklärung identifiziert werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger und ggf. der wirtschaftlich Berechtigte grundsätzlich vor jeder Zeichnung zu identifizieren. Sofern dem Treuhänder bereits eine Identifizierung des Anlegers vorliegt, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine erneute Identifizierung verzichtet werden.

3. Wie muss identifiziert werden?

a) Feststellung und Überprüfung der Identität von natürlichen Personen

Es sind folgende Angaben bzgl. des Anlegers festzustellen und zu überprüfen:

- Name und Vorname(n) des Anlegers
- Geburtsdatum und -ort des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers
- Art, Nummer und ausstellende Behörde des Legitimationsdokuments (z. B. Personalausweis, Reisepass)

aa) Der Anleger ist persönlich anwesend

Sollte der Anleger persönlich anwesend sein, kann die Identitätsprüfung wie folgt vorgenommen werden:

- (1) Benutzen Sie bitte ausschließlich das dafür vorgesehene GwG-Formular, welches auch unter www.conti-online.de/service/download kostenfrei zum Abruf bereitgehalten wird. Füllen Sie dieses bitte vollständig aus.
- (2) Lassen Sie sich vom Anleger dessen gültigen Personalausweis/Reisepass im Original vorlegen. Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand eines gültigen Ausweisdokuments (Reisepass eines Drittstaates), die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren. Danach muss ein entsprechendes Ausweisdokument folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, gegenwärtige Anschrift oder Wohnort, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde.
(Personalausweis, Reisepass, Reisepass eines Drittstaates nachfolgend "Ausweis/Pass" genannt)
- (3) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.
- (4) Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Zeilen des GwG-Formulars die Ausweis-/Passnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde ein.
- (5) Erstellen Sie eine gut lesbare Fotokopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite)/Passes, auf der auch das Lichtbild deutlich erkennbar ist.
- (6) Überprüfen Sie mittels Vergleich die anwesende Person mit dem Lichtbild, um festzustellen, dass die anwesende Person mit der in dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.
- (7) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.
Sofern Sie neben einer Gewerbeerlaubnis nach § 34c (ab 01.01.2013 nach § 34f) GewO auch eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO besitzen und nach dem GwG verpflichtet sind, kreuzen Sie bitte ausschließlich das Kästchen "Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) und unterliege selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes" an.

- (8) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift. Vergessen Sie nicht Ort und Datum. Schließlich tragen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift ein bzw. stempeln dies entsprechend.
- (9) Händigen Sie dem Anleger Blatt 2 der Eintrittserklärung "Erklärungen gemäß Geldwäschegesetz" aus. Hierin sind zwingend Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (Handeln auf eigene Rechnung oder auf Veranlassung eines Dritten), zum Status einer sog. "politisch exponierten Person" sowie zu Konto und Herkunft der Mittel abzugeben. Der Anleger muss Blatt 2 der Eintrittserklärung vollständig ausfüllen und unter Angabe von Ort und Datum unterzeichnen. Handelt der Anleger für einen wirtschaftlich Berechtigten, so sind auch dessen Name und Vorname(n), ggf. Geburtsdatum und seine Meldeanschrift anzugeben. Ist der wirtschaftlich Berechtigte eine juristische Person/Personengesellschaft, sind die Ausführungen unter Abs. 3.b) zu beachten. Ist der Anleger eine rechtsfähige Stiftung oder eine Rechtsgestaltung, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen, sind die Ausführungen unter Abs. 3.c) zu beachten.
- (10) Versenden Sie alle Unterlagen (2-seitige Eintrittserklärung, GwG-Formular, Kopie des Ausweises/Passes) direkt an die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München.

bb) Der Anleger ist nicht persönlich anwesend

Sollte der Anleger nicht persönlich anwesend sein, kann die Identitätsprüfung statt mit dem GwG-Formular wie folgt vorgenommen werden:

- Vorlage einer öffentlich beglaubigten Kopie eines gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite)/Reisepasses oder
- Postident Verfahren der Deutschen Post AG.
In diesem Fall ist ein Informationsblatt zum Postident Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon zu verwenden. Dies kann auf www.conti-online.de/service/download kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs.

Darüber hinaus ist der Anleger in diesem Fall ebenfalls verpflichtet, Blatt 2 der Eintrittserklärung "Erklärungen gemäß Geldwäschegesetz" vollständig auszufüllen und unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Wurde eine natürliche Person per Postident Verfahren oder durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Kopie eines Ausweispapiers identifiziert, ist sicherzustellen, dass die Einzahlungen der Einlagen unmittelbar von einem Konto erfolgen, das auf den Namen des Anlegers bei einem Kreditinstitut geführt wird, das in einem Land der Europäischen Gemeinschaft oder in einem gem. GwG gleichwertigen Drittstaat geführt wird. Gleichwertiger Drittstaat im Sinne des GwG ist jeder Staat, in dem mit den Anforderungen des GwG gleichwertige Anforderungen gelten und in dem die Verpflichteten einer gleichwertigen Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen und in dem für diese gleichwertige Marktzulassungsvoraussetzungen bestehen.

Als gleichwertige Drittstaaten gelten derzeit insbesondere: Argentinien, Australien, Brasilien, Sonderverwaltungszone Hong Kong der Volksrepublik China, Japan, Kanada, Mexico, Neuseeland, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Südafrika, Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei Zweifeln setzen Sie sich bitte mit der die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG oder dem Treuhänder in Verbindung.

b) Feststellung und Überprüfung der Identität von juristischen Personen (wie Verein e.V., eingetragene Genossenschaft e.G., AG, GmbH)/Personengesellschaften (wie OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR)

Es sind folgende Angaben bzgl. des Anlegers unter Verwendung des GwG-Formulars für juristische Personen/ Personengesellschaften/GbR festzustellen und zu überprüfen:

- Firma, Name oder Bezeichnung
- Rechtsform der juristischen Person/Personengesellschaft
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Registergericht (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; bei Zweifeln sind diese ggf. zu identifizieren

Das GwG-Formular für juristische Personen/Personengesellschaften/GbR kann bei der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München, Tel: +49 89 456550-0, Fax: +49 89 456550-57, E-Mail: beteiligung@conti-online.de, angefordert werden.

Zur Identitätsprüfung einer juristischen Person/Personengesellschaft ist es erforderlich, dass Sie eine Kopie eines aktuellen Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis beifügen. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der ge-

setzliche Vertreter eine juristische Person, so sind die obigen Angaben ebenfalls für diese Person zu erheben.

Bei juristischen Personen/Personengesellschaften ist zusätzlich zu prüfen, ob eine natürliche Person mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert. Dann gilt diese Person als wirtschaftlich Berechtigter und ist neben den gesetzlichen Vertretern/Bevollmächtigten zusätzlich in der Weise zu identifizieren, dass zumindest Vorname(n), Name, ggf. Geburtsdatum und die aktuelle Meldeadresse der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Es muss daher bei einer juristischen Person/Personengesellschaft immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen/Einflussmöglichkeiten gefragt werden.

Händigen Sie den gesetzlichen Vertretern/Bevollmächtigten Blatt 2 der Eintrittserklärung "Erklärungen gemäß Geldwäschegesetz – juristische Personen/Personengesellschaften/GbR" aus. Hierin sind von den gesetzlichen Vertretern/Bevollmächtigten zwingend Angaben zum Handeln auf Veranlassung, zum Status einer sog. "politisch exponierten Person" sowie zu Konto und Herkunft der Mittel abzugeben. Blatt 2 der Eintrittserklärung ist vollständig ausfüllen und unter Angabe von Ort und Datum unterzeichnen. Liegt ein Handeln auf Veranlassung eines Dritten vor, so sind auch dessen Name und Vorname(n), ggf. Geburtsdatum und seine Meldeadresse anzugeben.

Hat der gesetzliche Vertreter/Bevollmächtigte und/oder sonstige wirtschaftlich Berechtigte den Status einer "politisch exponierten Person", sind weitere Angaben über die Art der politischen Funktion, zum Zeitraum der Ausübung der politischen Funktion und zur Herkunft des Vermögens zu machen.

Besonderheit bei Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): Es ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages vorzulegen. Soweit der tatsächliche Gesellschaftszweck in Bezug auf Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt, ist nur die Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren Personen notwendig. Eine Erfassung von sämtlichen Mitgliedern oder der Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.

Dies gilt entsprechend für nicht rechtsfähige Vereine. Bei diesen ist eine Kopie der Vereinsatzung vorzulegen.

c) Feststellung und Überprüfung der Identität von rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen

Es sind folgende Angaben bzgl. des Anlegers unter Verwendung des GwG-Formulars für Stiftungen/sonstige (treuhänderische) Rechtsgestaltungen festzustellen und zu überprüfen:

- Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Registergericht (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; bei Zweifeln sind diese ggf. zu identifizieren

Das GwG-Formular für Stiftungen/sonstige (treuhänderische) Rechtsgestaltungen kann bei der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München, Tel: +49 89 456550-0, Fax: +49 89 456550-57, E-Mail: beteiligung@conti-online.de, angefordert werden.

Zur Identitätsprüfung bei rechtsfähigen Stiftungen/sonstigen (treuhänderischen) Rechtsgestaltungen ist es erforderlich, dass eine Kopie eines aktuellen Auszuges aus einem öffentlichen Register (soweit vorhanden), eine Vertretungsbescheinigung, die Satzung etc. beifügt ist.

Bei rechtsfähigen Stiftungen/sonstigen (treuhänderischen) Rechtsgestaltungen ist zusätzlich zu prüfen, ob es neben den gesetzlichen Vertretern/Bevollmächtigten weitere wirtschaftlich Berechtigte gibt.

Wirtschaftlich Berechtigte bei diesen im Sinne des GwG sind:

- jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25% oder mehr des Vermögens kontrolliert,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25% oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist (z.B. bei Stiftungen mit dem Zweck der Vergabe von Stipendien; die Stellung eines hauptsächlich Begünstigten einer Begünstigtengruppe wird in der Regel dann angenommen, sofern dieser hinsichtlich mehr als 50 % des Vermögens begünstigt ist),
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Die wirtschaftlich Berechtigten müssen ggf. zusätzlich in der Weise identifiziert werden, dass zumindest Name und Vorname(n), die aktuelle Meldeadresse und ggf. das Geburtsdatum

des wirtschaftlich Berechtigten erfasst und überprüft werden.

Händigen Sie den gesetzlichen Vertretern/Bevollmächtigten Blatt 2 der Eintrittserklärung "Erklärungen gemäß Geldwäschegesetz – Stiftungen/sonstigen (treuhänderische) Rechtsgestaltungen" aus. Hierin sind von den gesetzlichen Vertretern/Bevollmächtigten zwingend Angaben zum Handeln auf Veranlassung, zum Status einer sog. "politisch exponierten Person" sowie zum Konto abzugeben. Blatt 2 der Eintrittserklärung ist vollständig ausfüllen und unter Angabe von Ort und Datum unterzeichnen.

Liegt ein Handeln auf Veranlassung eines Dritten vor, so sind auch dessen Name und Vorname(n), ggf. Geburtsdatum und seine Meldeanschrift anzugeben.

Hat der gesetzliche Vertreter/Bevollmächtigte und/oder sonstige wirtschaftlich Berechtigte den Status einer "politisch exponierten Person", sind weitere Angaben über die Art der politischen Funktion, zum Zeitraum der Ausübung der politischen Funktion und zur Herkunft des Vermögens zu machen.

d) Mitwirkungspflicht des Anlegers

Der Anleger bzw. der gesetzliche Vertreter/Bevollmächtigte ist gem. §§ 4 Abs. 6, 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG verpflichtet, die für die Abklärung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

e) Fehler bei der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von natürlichen Personen als Anleger können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises/Passes ist unleserlich.
- Der Vertriebspartner hat sich die Fotokopie des Ausweises/Passes lediglich vom Anleger faxen lassen, d.h. der Ausweis/Pass hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Die "Erklärungen gemäß Geldwäschegesetz" (Blatt 2 der Eintrittserklärung) sind nicht vollständig.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Unterlagen vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z.B. Führerschein, Studenten- oder Schülerschein, nichtamtliche Dienstaussweise.

4. Wie müssen Vertriebspartner mit Verdachtsfällen umgehen?

Wenn Sie als Vertriebspartner im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen,

dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG, mitzuteilen unter:

CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München, Tel. +49 89 45 65 50-0, Fax +49 89 45 65 50-56, E-Mail: corona@conti-online.de

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein, wenn:

- der Anleger nicht offenlegt, ob er die Geschäftsbeziehung oder Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will,
- der Anleger die Identität des wirtschaftlich Berechtigten zwar offenlegt, aber die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nicht nachweist und/oder diese nicht nachvollziehbar sind,
- der Anleger keinen gültigen Lichtbildausweis/Reisepass vorlegen kann und hierfür keine schlüssige Erklärung hat,
- der Anleger – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung macht,
- die Art bzw. der Umfang des Geschäfts nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers passt,
- die Transaktion keinen wirtschaftlichen Hintergrund erkennen lässt und deren Umstände undurchsichtig sind; das betrifft insbesondere die Identität der an der Transaktion beteiligten Personen und den Zweck der Transaktion,
- die Transaktion über Umwege abgewickelt wird, die kostenintensiv und wirtschaftlich sinnlos erscheinen.

Keinesfalls dürfen Sie den Anleger und/oder den wirtschaftlich Berechtigten von ihrem Verdacht bzw. einer etwaigen beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung in Kenntnis setzen (§ 12 GwG).

5. Gibt es weitere Pflichten, die ein Vertriebspartner beachten muss?

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie im Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten gegenüber der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG, weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen durch die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG überprüft werden

kann.

Darüber hinaus können Sie die Pflichten aus diesem Leitfaden durch etwaige Untervermittler, die für Sie tätig sind, aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfüllen lassen. In diesen Fällen müssen Sie den Untervermittler in Stichproben daraufhin überprüfen, ob die Anleger-Identifizierung gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens durchgeführt wird. Hierzu müssen Sie den jeweiligen Untervermittler entsprechend überprüfen, insbesondere auf seine Zuverlässigkeit und das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 34c (ab 01.01.2013 nach § 34f) GewO bzw. einer vergleichbaren Erlaubnis. Im Verhältnis zur CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG bleiben Sie jedoch in vollem Umfang zur ordnungsgemäßen Erfüllung verpflichtet und haften entsprechend.

Der vorliegende Leitfaden wird erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.conti-online.de/service/download einzusehen. Das gleiche gilt für die Formulare, die zur Identifizierung zur Verfügung stehen.

Mit der Unterzeichnung der Vertriebsvereinbarung mit der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG erkennen Sie den Inhalt des Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen, als verbindlich an.

6. Sanktionen bei Nichtbeachtung, Sonstiges

- Eintrittserklärungen von Anlegern, die nicht zuvor ordnungsgemäß identifiziert wurden, werden nicht angenommen. Dies gilt entsprechend in den Fällen von wirtschaftlich Berechtigten.
- Die Nichtbeachtung dieses Leitfadens oder sonstige Umstände, die dazu führen, dass der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG Zweifel an der geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Zuverlässigkeit des Vertriebspartners kommen, führen dazu, dass die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG den Vertriebspartner von der Möglichkeit der persönlichen Identifizierung aufgrund dieses Leitfadens ausschließen kann. Dies kann jederzeit ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- Ein Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Identifizierungsleitfaden berechtigt dazu, die mit dem Vertriebspartner bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen.
- Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.
- Kosten und Auslagen, die dem Vertriebspartner durch die persönliche Identifizierung von Anlegern entstehen, werden nicht erstattet.

III. Hintergrundinformationen zum Thema Geldwäsche

Das heutige Geldwäschegesetz geht auf eine Reihe internationaler gesetzlicher Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität seit dem Ende der achtziger Jahre zurück. Am 22. September 1992 wurde mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) der Straftatbestand der Geldwäsche als repressive Maßnahme eingeführt, am 29. November 1993 trat das Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft, das Maßnahmen und Pflichten zur Geldwäscheprävention enthält. Nachdem die gesetzgeberischen Aktivitäten zunächst darauf gerichtet waren, Gewinne aus illegalen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, abzuschöpfen und damit die "Triebfeder" krimineller Handlungen zu beseitigen, wurden mit den Neuregelungen des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 20. August 2008, welches am 21. August 2008 in Kraft getreten ist, die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente nun auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Ziel ist die Schaffung einheitlicher EU-Mindeststandards zur Bekämpfung der Geldwäsche, wovon auch der Vertrieb geschlossener Fonds betroffen ist.

CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft
mbH & Co. Vertriebs-KG
Paul-Wassermann-Straße 5
81829 München

Tel. +49 89 45 65 50-0
Fax +49 89 45 65 50-56
E-Mail: corona@conti-online.de